

Von: [Spelleken, Uwe](#)
An: [Fels-Hagedorn, Maike](#); [Wittenberg, Pia](#)
Cc: [Middelmann, Dirk](#)
Betreff: FNP Änderung Nr.17 und BPlan Nr. 314 Schimmelsheider Weg Feuerwache
Datum: Dienstag, 7. Juni 2022 15:45:07
Anlagen: [Stellungnahme v 7.6.2022.pdf](#)
[ForstGIS_online_29032021_092139.pdf](#)
[Stellungnahme v 07.06..2022.pdf](#)
[Infobrief Erläuterung zu Abstand und Wald in §34 Bereichen für FBB und Stadtplanung.docx](#)

Sehr geehrte Frau Fels-Hagedorn, sehr geehrte Frau Wittenberg,

anbei meine Stellungnahmen zur FNP Änderung Nr. 17 und zum BPlan Nr. 314.

Ich füge Ihnen noch eine allgemeine (innerbehördliche) Information dabei, die meiner Stellungnahme zu Grunde liegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe Spelleken
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Fachgebiet Hoheit
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 94773-133
Fax.:0209 94773-150
Mobil: 0171 5872962
E-mail: uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de
www.menschwald.de
www.facebook.com/menschwald
www.facebook.com/Regionalforstamtruhrgebiet



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Recklinghausen
Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz
Technisches Rathaus
Frau Maike Fels-Hagedorn
Westring 51
54659 Recklinghausen

07.06.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Herr Spelleken
Fachgebiet Hoheit
Telefon +49 209 94773 133
Mobil +49 171 5872962
Telefax +49 209 94733 150
Uwe.Spelleken@wald-und-
holz.nrw.de

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 – Schimmelsheider Weg
Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 09.05.2022 (eingegangen am 09.05.2022)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fels-Hagedorn,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Gegen die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung erhebe ich forstrechtliche Bedenken.

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen, werden aber im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 314 geregelt. Mein Az. dazu: 310-11-11.500

Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanänderungs-Entwurfes befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW, dessen Lage und Ausmaße genau im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren benannt sind. Auch auf den angrenzenden Wald wird dabei Bezug genommen.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





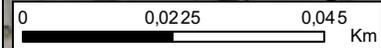
Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Spelleken



H 5.716.111



R 376.661

Karte

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:1.128
Datum: 29.03.2021



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

An
Bauplanungs- und ordnungsämter/Naturschutzbehörde

Datum: 23.12.2020
Seite 1 von 3
Aktenzeichen ohne
Uwe Spelleken
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209-94773-133
Mobil 0171-587 2962
Telefax 0209-94773-150
uwe.spelleken@wald-und-
holz.nrw.de

- **Informationsvorlage** -

Erläuternde Erklärung zu Abstand Wald-Bebauung und Wald i.S.d.G in Gebieten nach §34 BauGB

Zu Bauverfahren gibt die Forstbehörde im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB-Verfahren) eine fachliche Stellungnahme ab (vgl. § 9 Landesforstgesetz NRW – LFoG). Hierbei geht es in der Regel um direkte Waldbeeinflussung, sprich Waldumwandlung, da Wald einer Bebauung weichen soll oder aber um walddnahe Bebauung, wo die Frage Abstand aufgeworfen wird.

Unsere heutigen Stellungnahmen sind nicht mehr mit einem „Soll“ wie im damaligen ministerialen Abstandserlass: *Berücksichtigung der Belange des Waldes bei er Bauleitplanung vom 18.7.1975* verbunden („35 m Erlass“). Die damalige forstliche Argumentation ist aber immer noch Grundlage für unsere heutigen Stellungnahmen, insbesondere da Schadereignisse wie Stürme, Trockenheiten, Großkalamitäten, Starkregen etc. eher zunehmend auftreten und die Schutzfunktion eines Abstandskorridors umso wichtiger wird.

Bei der Durchführung eines Vorhabens in unmittelbarer Nähe eines Waldes ist daher ein gewisser Abstand zum Waldrand zu wahren. Hiermit werden in erster Linie zwei Schutzziele verfolgt. Zum einen soll der Wald durch übergreifendes Feuer vor Waldbränden und andere negativen anthropogenen Einflüssen geschützt werden. Auf der anderen Seite sind die baulichen Anlagen und deren Nutzer vor Gefahren des Waldbrandes sowie vor umstürzenden Bäume und herabfallenden Ästen zu schützen.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

§ 3 LBauO Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen ... sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und Instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.

.....

Zudem sind gem. **§ 1 (6) Ziffer 1 BauGB** bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und nach Ziffer 7 die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geht insbesondere über die allgemeine Gefahrenabwehr und -vorsorge und die an den Maßstäben des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG orientierte Entschädigungsreduktionsklausel des § 44 Abs. 4 Nr. 1 hinaus und umfasst das grundsätzlich weite Anliegen der planerischen Gestaltung der städtebaulichen Zukunft, eine lebenswerte Umwelt zu gewährleisten. Diese Anforderungen umfassen auch die Verpflichtung, schon auf der Ebene der Bauleitplanung Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen, die als Folge der Bauleitplanung entstehen oder verfestigt werden können (BGH, Urt. vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 -, a. a. O. vor Rn. 1). [Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Rn 114]

Unter gesunden Wohnverhältnissen ist im allgemeinen auch das sichere Wohnen zu verstehen. Die Hervorhebung der Sicherheit will vor allem solche Sachverhalte planerisch ausgeschlossen wissen, die latent zu Unfällen neigen. Es geht also vorrangig um Konstellationen, die Auswirkungen auf die Gesundheit nicht dauerhaft haben, aber plötzlich in drohende Gefahrenlagen umschlagen oder den Schaden sofort eintreten lassen können.

Da bei der Aufstellung der Bauleitpläne solche Sachverhalte planerisch auszuschließen sind, die latent zur Gefahr neigen, ist es unabdingbar, dass zum Wald Sicherheitsabstände einzuhalten sind, die nicht deutlich unter den zu erwartenden Baumhöhen (**zwischen 25-35 m, im Durchschnitt 30 m**) liegen.

Erst wenn es zu rechtlichen Auseinandersetzungen in Bezug auf Verkehrssicherungspflicht, Personen- und oder Gebäudeschäden kommt und ein fachlich ausreichender Sicherheitsabstand nicht eingehalten wurde, wird dieser Abstand möglicherweise vor Gericht nachgeklärt. Daher sind wir verpflichtet auf Grundlage des alten Abstandserlasses weiterhin zu argumentieren und auf die möglichen Gefahren die vom Wald ausgehen und auf den Wald selbst wirken, hinzuweisen. Die Sicherheit von Menschen und Gebäuden ist nicht gewährleistet, wenn bebaute Flächen zu dicht an den Wald heranreichen, weil die latente Gefahr besteht, dass Bäume umstürzen, Äste herabfallen oder Waldbrände auf die Bebauung übergreifen können. Hinzu kommt die Gefahr der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen, sowie möglicherweise eine subjektive „lästige“ Beschattung bzw. Blatt-, Samen- und Fruchtabfall.

Außerdem sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, denn Brände gehen auch häufig von bebauten Bereichen aus.

Die geänderten klimatischen Verhältnisse mit den jetzt häufiger auftretenden Sturmergebnissen geben dieser Argumentation deutlich mehr Gewicht.

Und letztendlich hat heute ein stabiler Wald und ein ausgeprägter Waldrand eine besondere Bedeutung im Hinblick auf Immissionsschutz, Landschaftsbild und Naturschutz in Verbindung mit dem Erhalt der Biodiversität.

Mögliche Alternative den Abstand einzuhalten, wäre eine entsprechende Waldumwandlung mit notwendigem Waldersatz.

Die Eigentümer der angrenzenden Waldgrundstücke sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren gemäß § 72 BauO NRW als Angrenzer zu beteiligen. Diese haben unseren Erachtens einen Abwehranspruch gegen die Baugenehmigung, weil durch unzumutbar erhöhte Aufwendungen bei der Bewirtschaftung des Waldes und der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht das Rücksichtnahmegebot verletzt ist.



Um einer schleichenden Waldumwandlung (Gartenvergrößerung, Spielraumvergrößerung, Hundeauslaufplatz, Vermüllung etc.) vorzubeugen, ist aber immer ein Mindestabstand zum Wald einzuhalten. Auch hier gibt es kein festes Maß, aber direkte schädigende Maßnahmen für den Baum selbst (Wurzelschnitt, Astschnitte etc.) sind zu vermeiden. Hier muss dann im Einzelfall und evtl. vor Ort entschieden werden. Aus der Praxis heraus hat sich hier als Abstandsmaß die Traufbereichszone (i.d.R. 15 m) bewährt.

Damit die genannten Gefahren weitgehend ausgeschlossen werden können, weisen wir regelmäßig darauf hin, bei den Vorhaben folgenden Sicherheitsabstand zum Waldrand einzuhalten:

- Waldrand zu Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Wohngebäude, Büros):

→ **30 m** (eine zu erwartende baumfallende Länge, da Bäume 1. Ordnung im Mittel zwischen 25 und 35 m hoch werden können)

- Waldrand zu Gebäuden, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Garagen, Lagerschuppen):

→ **15 m** (gilt in erster Linie als Abstand, um den Wald zu schützen –Traufmaß- und um die Gefahr durch herabstürzende Äste zu minimieren)

Für **direkt betroffene Waldflächen im unbeplanten Innenbereich** (§ 34 BauGB) bedarf es nach § 43 Abs. 1 LFoG NRW keiner gesonderten Genehmigung zur Waldumwandlung. Das befreit den Antragsteller einzig von einem gesonderten förmlichen Genehmigungsverfahren (Waldumwandlungsverfahren) der zuständigen Forstbehörde. Es befreit hingegen nicht die Belange des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Walderhaltung ist gemäß **§ 9 BWaldG** („Erhaltung des Waldes“) unberührt. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Verfahren der Forstbehörde, sondern für alle waldbetreffenden Verfahren.

Der Landesentwicklungsplan NRW 2019 sagt unter **Punkt 7.3-3** aus, dass bei notwendigen Waldinanspruchnahmen in Gebieten unter 60 % Bewaldungsanteil kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich sind.

Das bedeutet auch für die meisten Städte, ihren Waldanteil, der zur Zeit in **xxx** bei ca. **xxx %** liegt und damit als **äußerst waldarm** bewertet wird, mindestens zu bewahren, i.d.R. aber noch zu mehren.

Auch aus klimatechnischen und umweltschonenden Gesichtspunkten ist die Umnutzung von Waldflächen, ohne diese gleichzeitig zu kompensieren, nicht zu befürworten.

Insgesamt gesehen würde aus Sicht der Forstbehörde eine angemessene Berücksichtigung z.B. dadurch erlangt, dass in Form einer Ersatzaufforstung auf einer Nichtwaldfläche im Flächenverhältnis von 1:1, Wald in Abstimmung mit uns neu entsteht. Diese Verpflichtung könnte Bestandteil der Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sein. Damit wären auch meine fachlichen Einwände aufgehoben und auch das Bauverfahren im Sinne einer Vereinfachung ermöglicht.



Für die Ersatzaufforstung ist rechtzeitig ein gesonderter Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen, wenn nicht schon aus bestehenden Aufforstungsgenehmigungen/Ökokonten/Flächenpools etc. Flächen herausgebucht werden kann.

Eine Ersatzaufforstung wäre innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Baugenehmigung durchzuführen.

gez./zusammenfassende Darstellung

Uwe Spelleken
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Fachgebiet Hoheit